

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der  
Gemeinde Oberschleißheim**

## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 25.000 €. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 17.04.2002 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 21.09.2010  
Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler  
Erste Bürgermeisterin